|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1164 |
| Titel | Berufsbildung, STF Winterthur (Kantine und Umbau Abwartwohnung) |
| Datum | 27.04.1994 |
| P. | 548–549 |

[*p. 548*] A. Mit Schreiben vom 1. Dezember 1993 unterbreitete die Schweizerische Technische Fachschule Winterthur (STF) der Direktion der Volkswirtschaft Begründung und Projektunterlagen betreffend den Umbau der Kantine und den Neubau der Abwartwohnung in der Schulliegenschaft Schlosstalstrasse 139 in Winterthur und ersuchte um Zusicherung des Staatsbeitrags und Vermittlung des Bundesbeitrags an die Gesamtkosten von Fr. 4 034 000.

B. Gemäss § 4 des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984 sowie § 4 Abs. 1 lit. g und h und Abs. 2 der Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom 2. Dezember 1987 (Beitragsverordnung) sind Kosten für Erweiterungsbauten, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, beitragsberechtigt. Der Kostenanteil beträgt gemäss § 8 Abs. 1 lit. a der Beitragsverordnung 35% der anrechenbaren Kosten. Für wertvermehrende Bauaufwendungen wird der Staatsbeitrag mit der Auflage verbunden, dass das Gebäude weiterhin während wenigstens 15 Jahren für Berufsbildungszwecke verwendet wird.

C. Das Hochbauamt nahm zum Vorhaben mit Gutachten vom 24. Februar 1994 im Einvernehmen mit dem Amt für Berufsbildung im Wesentlichen wie folgt Stellung:

Die Schweizerische Technische Fachschule Winterthur beabsichtigt, in ihrer 1962 erstellten Schulanlage an der Schlosstalstrasse in Winterthur-Töss die Kantine für den Selbstbedienungsbetrieb umzubauen und eine neue Abwartwohnung durch Aufstockung über dem Verpflegungstrakt zu errichten. Damit verbunden sind die Renovation der bestehenden Speisesäle, eine teilweise Neueinrichtung der zugehörigen Küche und der technischen Räume im Untergeschoss sowie eine wärmetechnische Sanierung des Verpflegungstrakts.

Umbau Kantine und Küche

Der Umbau der Kantine in einen Selbstbedienungsbetrieb und die damit verbundene Sanierung der bestehenden Räumlichkeiten ist grundsätzlich sinnvoll und bringt betriebliche Vorteile. Raumdisposition und Betriebsabläufe sind durchdacht und ermöglichen die reibungslose Verpflegung einer grösser gewordenen Anzahl Personen. Die architektonische Gestaltung ist vor allem im Mittelteil des Verpflegungstrakts, welcher vollständig neu konstruiert und zusätzlich unterkellert wird, sehr aufwendig. Auch der Ausrüstungsstandard der Küche ist für den Kantinenbetrieb einer Schule überdurchschnittlich hoch.

Die im neu errichteten Teil des Untergeschosses vorgesehenen Räume (Aufenthaltsraum, Lüftung, Garderoben und Putzräume) sind sinnvoll // [*p. 549*] und zweckmässig angeordnet. Der Aufenthaltsraum ist für den Kantinenbetrieb nicht notwendig und dem Internat zuzurechnen; die Erstellungskosten für diesen Raum sind daher nicht anrechenbar.

Gemäss § 239 Abs. 4 PBG sind öffentlich zugängliche Gebäude behindertengerecht zu gestalten. Es ist deshalb für die Kantine - evtl., im Sanitärbereich der aufzuhebenden bisherigen Abwartwohnung - ein rollstuhlgängiges IV-WC einzurichten. Für den gesamten Kantinenbereich sind die Anforderungen der Norm SN 521 500 für «Behindertengerechtes Bauen» zu erfüllen.

Neubau Abwartwohnung

Die neue Abwartwohnung kommt architektonisch richtig über den Mittelteil des eingeschossigen Verpflegungstrakts zu liegen. Das Bedürfnis nach einer neuen Abwartwohnung ist ausgewiesen, da die bestehende Wohnung eng und sehr lärmexponiert ist. Wie die Kantine weist auch die projektierte Abwartwohnung bezüglich Ausbau und Grösse einen überdurchschnittlichen Standard auf.

Konstruktiv und funktional ist das vorliegende Projekt nicht zu beanstanden, hingegen sind die veranschlagten Kosten auch unter Berücksichtigung erschwerter Bedingungen sehr hoch (Fr. 692/m3 BKP 2, Fr. 824/m3 BKP 2 und 3). Verteuernd wirken sich unter anderem aus: die Eingangspartie mit ihrer geschwungenen Fassadenfront, der erhöhte Essbereich über dem Aufenthaltsraum, auch der übergrosse, mit einem abgesetzten Dach überdeckte Wohnungsbalkon. Diese aufwendige Gestaltung wie auch der hohe Ausbaustandard widersprechen der in § 8 des Staatsbeitragsgesetzes gestellten Bedingung nach einer wirtschaftlichen und sparsamen Bauausführung, weshalb sich eine Limitierung der beitragsberechtigten Gebäudekosten auf Fr. 600/m3 (BKP 2, Durchschnitt Umbau und Neubau) rechtfertigt.

Für die Berechnung der anrechenbaren Kosten wird das Projekt gemäss Volumenanteil in die Bereiche Kantine. Internat (Aufenthalt) und Wohnung aufgeteilt. Weil die bisherige Wohnung zu nichtschulischen Zwecken umgenutzt werden soll (Reserve Internat), sind die Kosten für den Wohnungsneubau nur soweit anrechenbar, als dieser die bestehende Wohnung ergänzt (26% Vergrösserung Bruttogeschossfläche). Die Kosten für den Kantinenteil sind grundsätzlich zu 60% anrechenbar. Dies entspricht dem Anteil der Mittagessen an den ausgegebenen Mahlzeiten, der Rest dient dem Internat. Der Aufenthaltsraum als Teil des Internats ist nicht anrechenbar.

Der Kostenvoranschlag vom Oktober 1993 (Preisstand 1. Oktober 1993) weist folgende Postitionen auf:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| BKP | Kosten-  voranschlag | Beitrags-  berechtigt |
|  | Fr. | Fr. |
| 1 Vorbereitungsarbeiten | 142 000 | 71 800 |
| 2 Gebäude | 3 127 000 |  |
| Wohnung (ca. 500 m3 zu Fr. 600 zu 26%) |  | 78 000 |
| Kantine (ca. 3500 m3 zu Fr. 600 zu 60%) |  | 1 260 000 |
| 3 Betriebseinrichtungen | 599 000 | 240 000 |
| 5 Baunebenkosten | 63 000 | 19 200 |
| 9 Ausstattung | 103 000 | - |
| Gesamtkosten | 4 034 000 | 1 669 000 |

Gemäss Verordnungen und Richtlinien sind nicht beitragsberechtigt: BKP 3 Aufwendungen für nicht fest installierte Geräte BKP 5 alle Nebenkosten, ausgenommen Aufwendungen für Vervielfältigungen und Anschlussbeiträge BKP 9 Kosten für mobile Ausstattungen

sowie generell die anteilmässigen Kosten für die erwähnten, nicht anrechenbaren Gebäudeteile.

Das Hochbauamt empfiehlt, das Projekt mit anrechenbaren Kosten im Rahmen von Fr. 1 669000 zu genehmigen.

D. Das Vorhaben mit beitragsberechtigten Kosten im Rahmen von Fr. 1 669000 ist somit zu genehmigen und ein Kostenanteil zuzusichern. Die Teuerungsüberwälzung wird bei der Abrechnung auf der Grundlage der SIA-Norm Nr. 118 bzw. der massgebenden kantonalen Weisung vorgenommen (Indexteuerung vom Stichtag Kostenvoranschlag bis Vergebung, Effektivteuerung für Lohn-, Material- und Transportkosten ab Vergebung). Eine genaue Ausscheidung der anrechenbaren Kosten erfolgt nach Prüfung der detaillierten Abrechnung. Allfällige Mehrkosten und Projektänderungen sind rechtzeitig von der Volkswirtschaftsdirektion bewilligen zu lassen. Mehrkosten, die durch eine aufwendige Ausführung anstelle einer einfachen, zweckmässigen entstehen, sind nicht anrechenbar. Nur erprobte Materialien und Konstruktionen sind zu verwenden.

E. Die Ausgabe ist im Voranschlag 1994 und in der Finanzplanung enthalten. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wurde mit Schreiben vom 3. Dezember 1993 ersucht, einen Bundesbeitrag zuzusichern.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Schweizerischen Technischen Fachschule Winterthur betreffend den Umbau der Kantine und den Neubau der Abwartwohnung der Schulliegenschaft Schlosstalstrasse 139 in Winterthur mit voraussichtlichen Gesamtkosten von Fr. 4 034 000 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 669 000 wird ein Kostenanteil von 35% zugesichert. Die Direktion der Volkswirtschaft wird ermächtigt, die anrechenbaren Kosten unter Berücksichtigung der anerkannten Teuerung und aufgrund der Abrechnung festzusetzen und den Kostenanteil zu Lasten des Kontos 2611.01.5650.101. Investitionsbeiträge an private Institutionen für Fachschulen und Gewerbemuseen, auszuzahlen.

III. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die kantonalen Richtlinien für Schulhausanlagen vom Oktober 1988 zu beachten.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Schweizerische Technische Fachschule Winterthur, Schlosstalstrasse 139, 8408 Winterthur, das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern, sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft, der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]